









11. Die Abteilungsleiter werden ebenfalls für 2 Jahre durch die Mitglieder ihrer Abteilungen gewählt. Die Mitglieder der Hauptversammlung bestätigen lediglich die gewählten Abteilungsleiter der Fachabteilungen.

#### **12. Vorstandsbeschlüsse**

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
  - Bei Beschlussunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende (bzw. 2. Vorsitzende) binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - In der Einladung zu der 2. Versammlung muß auf diese besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.
  - Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
13. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
14. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder vom Vereinsvorstand bestimmt werden (z.B. Festausschuß / Jugendausschuß etc.) Die Ausschüsse unterstehen den Weisungen des Vorstandes, handeln im übrigen aber selbständig.

## **§ 9**

### ***Die Mitgliederversammlung***

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den vereinseigenen INFO - Boards und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unverzüglich einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.





## **Bestandteile der SATZUNG**

1. Als Bestandteile oder Ergänzungen der SATZUNG gelten folgende jeweils gültigen Ordnungen und Vorschriften:
  - Aufnahmeantrag
  - Beitragsordnung
  - Jugendordnung
  - Kassenordnung
  - Ehrenordnung
  - Vereinsausschuss
  - Ordnungen der Abteilungen
  - Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)

Diese SATZUNG tritt auf der Grundlage des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.10.2001 in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 20. Januar 1984.

Unterschriften des Vorstandes:

Paderborn, 19. Oktober 2001

Vorsitzender	.....	(Manfred Krugmann)
Stellv. Vorsitzender	.....	(Albert Hedergott)
2. Vorsitzender	.....	(Dr. Wolfgang Dick)
Geschäftsführer	.....	(Roland Flamme)
Kassenwart	.....	(Hans-Jürgen Höschen)
Schriftführerin	.....	(Marita Güth)
Abteilungsleiter Fußball	.....	(Jürgen Hesse)
Abteilungsleiter Tennis	.....	(Wolfgang Römhild)
Abteilungsleiter Turnen	.....	(Jürgen Riedel)

**Anlagen:** Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung  
Anwesenheitsliste